

Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Die Arbeitslosigkeit bei den Schwerbehinderten geht endlich zurück. Im März 2002 ist die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,2 % (14.537) auf 162.727 gesunken. Auch im Vergleich zum Vormonat Februar 2002 (166.375) haben im März wieder mehr Schwerbehinderte einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 15,7 %. Im Februar 2002 waren es noch 16,1 %.

Die Bundesregierung hatte ausgehend von der Arbeitslosenzahl im Oktober 1999 (189.766) die Kampagne "50.000 Jobs für Schwerbehinderte" gestartet. Bis Oktober 2002 will sie dieses Ziel erreicht haben.

Aber die zu besetzenden Arbeitsplätze werden nicht im Arbeitsministerium sondern in den Betrieben besetzt. Daher müssten die Betriebsräte hier mitmachen, damit das was wird.

Hierzu noch zwei ergänzende Informationen:

- Der Betriebsrat hat Zustimmungsverweigerungsgründe zur Einstellung, wenn die Arbeitgeberin im Zusammenhang mit dem Job nicht beim Arbeitsamt nachgefragt hat, ob für diese Stelle Schwerbehinderte zur Verfügung stünden

Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrats bei Einstellungen Die Einstellung eines nicht Schwerbehinderten Arbeitnehmers verstößt gegen eine gesetzliche Vorschrift im Sinne von § 99 Abs 2 Nr 1 BetrVG, wenn der Arbeitgeber vor der Einstellung nicht gemäß § 14 Abs 1 Satz 1 SchwbG geprüft hat, ob der freie Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer besetzt werden kann.
Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 14.11.1989 1 ABR 88188

- Und nach dem Sozialgesetzbuch (§ 95 SGB IX. Absatz 2) hat die Schwerbehindertenvertretung seit dem letzten Jahr ein Teilnahmerecht an Einstellungsgesprächen, die mit Schwerbehinderten geführt werden

§ 95 Absatz 2 SGB XI, Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf:

- Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1 (SGB XI:)
- und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen des Arbeitsamtes nach § 81 Abs. 1 (SGB XI)
- oder von Bewerbungen Schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen
- und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

aus: Gegenpol Mai 2002